

Flyer Ausbildungszuschüsse (AZ)

Grundsätzliches

Wenn Sie arbeitslos sind und über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, können Sie mit der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung eine **Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)** absolvieren. Falls Sie Interesse an einer Grundbildung haben, besprechen Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem/Ihrer RAV-Personalberater/in.

Während der Ausbildung erhalten Sie höchstens CHF 3'500.- Bruttolohn. Der Arbeitgeber zahlt einen **orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn**. Bei **Kenntnissen/Berufserfahrungen** im jeweiligen Lehrberuf muss der Arbeitgeber mindestens den **Lohn für das letzte Lehrjahr bezahlen**. Die Ausbildungszuschüsse decken **die Differenz** zwischen den CHF 3'500.- und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Allfällige kantonale oder private Stipendien werden vom AZ-Betrag in Abzug gebracht, sofern sie nicht zur Deckung der Familienunterhaltskosten dienen.

Der/die Gesuchsteller/in sucht eigenständig einen Ausbildungsplatz, orientiert den Ausbildungsbetrieb über die Ausbildungszuschüsse und reicht gemäss Bewilligungsverfahren ein Gesuch ein.

Teilnahmebedingungen

Der/die **Gesuchsteller/in**

- ist ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder im erlernten Beruf bestehen erhebliche Einschränkungen, eine Beschäftigung zu finden
- ist arbeitslos, im Kanton Solothurn wohnhaft, hat bei der Arbeitslosenversicherung eine laufende Rahmenfrist und ist mindestens 25 Jahre alt
- hat in der Regel einen Basiskompetenzkurs mit Erfolg absolviert
- muss bei der FAZ eine Eignungsabklärung vornehmen und die FAZ muss mögliche AZ explizit empfehlen, wenn das 30. Altersjahr noch nicht erreicht ist

Der **Einsatzbetrieb**

- hat einen vom ABMH bewilligten Lehrvertrag mit dem/der Lernenden abgeschlossen
- bezahlt den für das **letzte Lehrjahr** orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn.
(Wenn der/die Lernende über keine Erfahrungen im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf verfügt, ist der orts- und branchenübliche Lohn im entsprechenden Jahr der beruflichen Grundbildung zu entrichten. Ohne Berufserfahrung gilt eine Person, wenn sie im auszubildenden oder einem nahe verwandten Beruf nicht mehr als sechs Monate gearbeitet hat.)

Bewilligungsverfahren:

- Das Gesuch um AZ muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Amtsstelle eingereicht werden.
- Folgende Unterlagen muss der/die Gesuchsteller/in einreichen:
 - Gesuch um Ausbildungszuschüsse, Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Ausbildungszuschüsse, Lehr- oder Ausbildungsvertrag (vom jeweiligen Berufsbildungsamt genehmigt), evtl. die Verfügung eines Stipendienzuschusses
 - Bescheinigung bezüglich der Versicherungsdeckung für den Lohnausfall bei Krankheit sofern der Arbeitgeber dieses Risiko nicht bereits abdeckt
- Der Entscheid wird dem/der Versicherten in der Regel innert vier Wochen mittels Verfügung mitgeteilt
- Die Amtsstelle erstellt für jedes Ausbildungsjahr eine Verfügung. Um das nächste Ausbildungsjahr verfügen zu können, benötigt die Amtsstelle das Gesuch um Berechnung der Ausbildungszuschüsse. Dieses Formular wird kurz vor Ende des ersten Ausbildungsjahres dem Arbeitgeber von der zuständigen Amtsstelle zum Ausfüllen zugestellt.

Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen aus dem AVIG, AVIV und dem AVIG Praxis AMM.